

Synopse

C. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **IV B/51/1**
Aufgehoben: –

	C. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS IV B/51/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. September 2017), wird wie folgt geändert:
Art. 7b Weiterbildung und Reisekosten ¹ Der Kanton leistet Beiträge: a. für die berufsorientierte Weiterbildung; b. an die Reisekosten von Lernenden mit Lehr- und Wohnort im Kanton Glarus für den Besuch: 1. des Pflichtunterrichts an Berufsfachschulen; 2. von lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen; 3. von interkantonalen Fachkursen. ² Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge und allfällige Selbstbehalte fest.	 ¹ Der Kanton leistet Beiträge: <u>für die berufsorientierte Weiterbildung.</u> a. <i>Aufgehoben.</i> b. <i>Aufgehoben.</i>

	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. August 2026 in Kraft.